

1144/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Gesamtvertrag der Hebammen

Zwischen dem Österreichischen Hebammengremium und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger wird ein neuer Gesamtvertrag verhandelt. Die ursprünglich vorgeschlagene Fassung des § 11 Zusatzvereinbarung lautete:

„Tätigkeit am Berufssitz, Hausbesuche.

1. Ein vernehmlich wird das Ziel festgelegt, dass die Hebamme ihre Tätigkeit an ihrem Berufssitz auszuüben hat, soweit es der Anspruchsberechtigten medizinisch zumutbar ist. Diesbezüglich sind mit der Anspruchsberechtigten Termine zu vereinbaren. Ist die Inanspruchnahme der Hebamme an deren Berufssitz der Anspruchsberechtigten nicht zumutbar, hat die Hebamme in der Wohnung (Haus) der Anspruchsberechtigten tätig zu werden.

2. Bis 31.3.2000 sollen jene Tätigkeiten der Hebamme, die zumutbarerweise nicht in Form von Hausbesuchen erbracht werden müssen, in den „Ordinationen“ der Hebammen durch geführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen alle Hebammen eine Ordination eingerichtet haben.

3. Die in Absatz 1 normierte Bestimmung wird mit 1.4.2000 verbindlich wirksam, wobei nähere Modalitäten auch in Verbindung mit der Honorierung noch zu regeln sind.“

Die Hauptversammlung des Hebammengremiums beschloss am 31.3.2000, den § 11 der Zusatzvereinbarung nicht in der vorgeschlagenen Fassung, sondern in einer abgeänderten Fassung vereinbaren zu wollen. Diese gewünschte Fassung lautete:

„Ein vernehmlich wird das Ziel festgelegt, dass die Hebamme ihrer Tätigkeit an ihrem Berufssitz ausüben kann, wenn es der Anspruchsberechtigten medizinisch zumutbar ist.“

Im Zuge dieses Beschlusses wurde auch ausdrücklich festgehalten, dass eine andere Form der Formulierung keine Zustimmung findet.

Trotzdem wurde entgegen dieser Beschlussfassung ein abweichender Text vereinbart. Dieser lautet:

„Einvernehmlich wird als Ziel festgelegt, dass die Hebamme ihre Tätigkeit zum Teil an ihrem Berufssitz ausübt. Die Hebamme kann daher eine Ordination errichten und soweit es der Anspruchsberechtigten medizinisch zumutbar ist, ihre Tätigkeit dort ausüben. Mit der Anspruchsberechtigten sind Termine zu vereinbaren, ein Berufssitz hat entsprechend den Erfordernissen für die Ausübung der Hebammentätigkeit eingerichtet zu sein. Ist die Inanspruchnahme der Hebamme an deren Berufssitz der Anspruchsberechtigten nicht zumutbar, hat die Hebamme in der Wohnung (Haus) der Anspruchsberechtigten tätig zu werden.“

Diese Bestimmung steht den Berufsinteressen der freipraktizierenden Hebammen, die Hausgeburten betreuen, entgegen, da bei Betreuung von gebärenden Anspruchsberechtigten eine Aufrechterhaltung einer „Ordination“ aufgrund der Verpflichtung der persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung nicht möglich ist. Überdies ist die Vereinbarung einer solchen Bestimmung ein Verstoß gegen den Beschluss der Hauptversammlung des Hebammengremiums.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie lautet die geltende Fassung des § 11 der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag der Hebammen?
2. Welche Fassung des § 11 der Zusatzvereinbarung ist derzeit die für den neuen Gesamtvertrag ausverhandelte?
3. Wie kann es dazu kommen, dass die Präsidentin des Hebammengremiums mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einen anderen Text vereinbart, als die Hauptversammlung des Österreichischen Hebammengremiums beschlossen hat?
4. Wissen Sie als Aufsichtsbehörde von den geschilderten Vorgängen?
Wenn ja: was haben Sie unternommen, um der Präsidentin des Hebammengremiums klar zu machen, dass Entscheidungen der Hauptversammlung für ihr Verhandlungsmandat verbindlich sind?
5. Sind Sie der Meinung, dass Hebammen, die Hausgeburten betreuen, gefördert werden sollen?
6. Gibt es Ihrer Meinung nach irgendeinen Grund, warum Hebammen, die Hausgeburten betreuen, gezwungen werden sollen, möglichst alle Behandlungen in ihrer „Ordination“ und nicht am Wohnort der Frau, die sie betreuen, durchzuführen?
Wenn ja: welchen?
7. Sehen Sie es nicht als Schikane - sowohl für schwangere Frauen, die eine Hausgeburt planen als auch für die Hebammen, die sie betreuen - an, wenn bei jedem „Hausbesuch“ der Hebamme geprüft werden muss, ob der Schwangeren nicht vielleicht der Ordinationsbesuch „medizinisch zumutbar“ war?
8. Sehen Sie nicht einen Widerspruch zwischen der - aus Gründen des psychischen Wohlbefindens von PatientInnen, aber auch aus Kostengründen - allseits propagierten Dezentralisierung medizinischer Behandlung einerseits und den Schwierigkeiten, die Hebammen, die Schwangere an deren Wohnort betreuen wollen, in den Weg gelegt werden?
9. Was werden Sie unternehmen, damit der ausgebrochene Konflikt bereinigt wird und inwiefern werden Sie dabei die Interessen von Hausgeburt - betreuenden Hebammen wahrnehmen?